

Achte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Lübeck Vom 17. Juni 2021

NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2021, S. 55

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 17.06.2021

Aufgrund § 73 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament vom 8. März 2021 und vom 15. Juni 2021 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 16. Juni 2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Organisationssatzung

Die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Lübeck vom 27. März 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 24), zuletzt geändert durch die Satzung vom 12. August 2020 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a. Die Angabe „§ 10 Zusammentreten und Amtszeit“ wird durch die Angabe „§ 10 Amtszeit“ ersetzt.
 - b. Nach der Angabe „§ 10 Zusammentreten und Amtszeit“ wird die Angabe „§ 10 a Konstituierung“ eingefügt.
 - c. §§ 20 bis 38 werden zu §§ 21 bis 39.
 - d. Nach der Angabe „§ 19 Sitzungen“ wird die Angabe „§20 Entlastung“ eingefügt.
 - e. Die Angabe „§ 21 Aufgaben der Fachschaften“ wird durch die Angabe „§ 21 Budget der Fachschaften“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift wird die Angabe „§ 10 Zusammentreten und Amtszeit“ durch die Angabe „§ 10 Amtszeit“ ersetzt.
 - b. Absatz 2 wird gestrichen.

3. Nach § 10 wird folgender § 10 a wird eingefügt:

„§ 10 a Konstituierung

(1) Nach jeder Wahl von Mitgliedern des Studierendenparlamentes ist dieses Organ zur Neukonstitution vor Beginn der neuen Amtszeit spätestens zum zehnten Kalendertag der Vorlesungszeit der neuen Amtszeit einzuladen.

(2) Die Wahlleitung der vorausgegangenen studentischen Hochschulwahlen lädt fristgerecht zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zum Abschluss der Wahl des Präsidiums. Bei Abwesenheit kann die Wahlleitung durch das älteste Mitglied des Studierendenparlamentes vertreten werden.

(3) Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung gliedert sich wie folgt:

1. Abfrage der Wahlannahme
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Beschluss der Tagesordnung
4. Bericht AStA
5. Bericht Präsidium des letzten Studierendenparlaments
6. Entlastung des AStAs
7. Wahl des Präsidiums
8. Wahl weiterer Ämter im Studierendenparlament
9. Wahl des AStA
10. Sonstiges.

(4) In Angelegenheiten hoher Dringlichkeit kann die nach Absatz 3 gegliederte Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte nach dem 9. Punkt ergänzt werden."

4. In § 11 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „entschuldigtes“ gestrichen.

5. In § 12 erhalten Absatz 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„(2) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Härtefälle und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer.

(3) Die einzelnen Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes in geheimer Wahl gewählt. Stehen im dritten Wahldurchgang mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, kommt es zur Stichwahl zwischen den zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, welche im zweiten Wahldurchgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Ab dem dritten Wahldurchgang reicht eine absolute Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes, um gewählt zu werden.

(4) Einzelne Mitglieder des Präsidiums können nur durch eine Neuwahl abgewählt werden."

6. In § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Härtefälle hat die Ausschussleitung im Härtefallausschuss inne und sorgt für die geregelte Arbeit des Härtefallausschusses.“

7. § 15a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Er setzt sich zusammen aus drei, für die Dauer einer Wahlperiode vom Studierendenparlament gewählten, wählbaren Vertretern der Studierendenschaft, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Härtefälle des Studierendenparlamentes und der Referentin oder dem Referenten für Internationales, Soziales und Integration des Allgemeinen Studierendenausschusses. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Härtefälle oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Studierendenparlamentes hat den Vorsitz inne. Die von dem Studierendenparlament gewählten Ausschussmitglieder, sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Härtefälle bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Referentin oder der Referent für Internationales, Soziales und Integration des Allgemeinen Studierendenausschusses sind stimmberechtigt. Zudem hat die Referentin oder der Referent für Finanzen des Allgemeinen Studierendenausschusses als nicht stimmberechtigtes Mitglied ein Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht während der Ausschusssitzungen.“

8. In § 17 erhalten Absatz 2 und 3 folgende Fassung:
- „(2) Für die Wahl der Mitglieder nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ist bei geheimer Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich. Stehen im dritten Wahldurchgang mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, kommt es zur Stichwahl zwischen den zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, welche im zweiten Wahldurchgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Ab dem dritten Wahldurchgang reicht eine absolute Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes, um gewählt zu werden.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder in einem Referat ist variabel und wird durch das Studierendenparlament, nach Absprache mit den Vorstandsmitgliedern des AStA, vor der Wahl festgelegt. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 werden vom Studierendenparlament in geheimer Wahl mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments in Referate gewählt. Sollten mehr Kandidatinnen oder Kandidaten, als vorher durch das Studierendenparlament festgelegt worden ist, die absolute Mehrheit erreichen, so wird nach der Anzahl der Ja-Stimmen entschieden.“
9. In § 18 Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „einfacher“ durch das Wort „absoluter“ ersetzt.
10. § 19 erhält folgende Fassung:
- „§ 19 Sitzungen
- (1) Ordentliche Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses finden in der Vorlesungszeit wöchentlich statt. Ausgenommen davon sind die Prüfungszeiträume und die vorlesungsfreie Zeit, dort finden die ordentlichen Sitzungen nach Bedarf statt.
- (2) Außerordentliche Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses finden statt:
1. aufgrund selbständiger Einladung durch den Mehrheitsbeschluss des Vorstandes,
 2. auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses sind unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung spätestens am dritten Tag vor dem Sitzungstag im Lernraum zu veröffentlichen, bei einer außerordentlichen Sitzung genügt ein Tag.“
11. §§ 20 bis 38 werden zu §§ 21 bis 39.
12. Als § 20 wird eingefügt:
- „§ 20 Entlastung
- (1) Das Studierendenparlament entscheidet über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 bis 3. Eine Entscheidung über die Entlastung soll auf der Grundlage des Abschlussberichtes zur Prüfung der Haushaltsführung sowie eines Berichtes des AStA getroffen werden. Über die Entlastung wird in der Regel in der Konstituierenden Sitzung entschieden.
- (2) Die Entlastung kann nur für abgeschlossene Geschäftsjahre erfolgen.“
13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „§ 21 Aufgaben der Fachschaften“ wird durch die Überschrift „§ 21 Budget der Fachschaften“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird gestrichen.
 - c) Damit entfällt die Gliederung in Absätze.
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die erste Vorständin oder der erste Vorstand wird von der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit der Fachschaftsvertretung mit der Zweidrittel-

Mehrheit der gewählten Mitglieder in geheimer Wahl gewählt. Stehen im dritten Wahldurchgang mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, kommt es zur Stichwahl zwischen den zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, welche im zweiten Wahldurchgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Ab dem dritten Wahldurchgang reicht eine absolute Mehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung, um gewählt zu werden.“

b) Als Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Verliert eine Person aus der Fachschaftsleitung vor Ende ihrer Amtsperiode ihr Amt, dann hat die Fachschaftsvertretung innerhalb von zwanzig Vorlesungstagen eine Nachfolge zu wählen. Sollte diese Frist nicht einhaltbar sein, muss beim Studierendenparlament unter Angabe der Gründe ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden.“

15. § 32 Satz 2 wird gestrichen. Die Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.
16. § 33 Absatz 2 wird gestrichen. Damit entfällt die Gliederung in Absätze.
17. In § 34 Satz 1 wird der Ausdruck „mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen“ durch den Ausdruck „mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder“ ersetzt.
18. § 35 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, 17. Juni 2021

Lena Möller

Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Lübeck